



Vorsicht: Beim Verfassen seines Testaments muss der Apotheker einen Blick auf das Verpachtungsrecht haben.

Foto: Fotolia/Andrey Burmakin

APOTHEKERTESTAMENT

Vererben – aber richtig

Von Jennifer Evans / Wenn ein Apotheker seinen Nachlass regelt, muss er einiges beachten. Wie der Erblasser den einen oder anderen Fehler vermeiden kann, erklärt die Rechtsanwältin und Steuerberaterin Martina Heppt aus Dresden im PZ-Interview.

PZ: Wie oft kommt es vor, dass ein Testament fehlerhaft ist und damit unwirksam wird?

Heppt: Leider kommt das ohne fachkundige Beratung relativ oft vor. Einer der häufigsten Formfehler ist, dass der Testamentstext mit dem Computer verfasst wird, damit er gut lesbar ist. Später wird lediglich der Ausdruck unterzeichnet. Ein gültiges Testament liegt aber nur dann vor, wenn der gesamte Text per Hand verfasst ist. Der Grund ist, dass ein langer Text nicht so leicht gefälscht werden kann wie eine Unterschrift.

PZ: Welche grundsätzlichen Fehler kann der Erblasser bei der Erstellung seines Testaments vermeiden?

Heppt: Oft wird das ganze Vermögen so aufgeteilt, dass einzelne Vermögensgegenstände einzelnen Erben zugedacht werden. Aufgrund diverser erbrechtlicher Bestimmungen hat das

aber meist einen gegenteiligen Effekt, weil in diesem Fall alle Erben an allen Vermögensgegenständen quotaal beteiligt sind. Also muss eine Erbauseinandersetzung erfolgen. Das bedeutet erheblichen Verwaltungsaufwand und kann oft auch zu Streitigkeiten unter den Erben führen. Schwierig wird es auch dann, wenn zwischen Testamentserstellung und dem eigentlichen Erbfall noch weitere Vermögensgegenstände hinzukommen oder die ursprünglichen Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. Ein anderes Problem kann entstehen, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser verstirbt. Meist gehen die Erblasser – leider fälschlicherweise – davon aus, dass die Kinder des verstorbenen Erben automatisch dessen Anteil erhalten. Das funktioniert aber nur, wenn die Kinder als Ersatzerben benannt sind – ansonsten gehen sie nämlich leer aus.

PZ: Wann ist eine Verpachtung der Apotheke nach dem Tod des Inhabers zulässig?

Heppt: Ganz einfach: Wenn alle Erben einer Erbengemeinschaft das Verpachtungsrecht nach § 9 Apothekengesetz haben. Dies sind der Ehegatte bis zu dessen Tod oder Wiederverheiratung sowie die erbberechtigten Kinder bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahrs beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jüngste Kind die Ausbildung zum Apotheker abgeschlossen hat. Dann kann es die Betriebserlaubnis für die Apotheke erhalten. Man sollte also regelmäßig überprüfen, ob eine Änderung des Testaments nötig ist. Etwa dann, wenn potenzielle Erben nicht mehr verpachtungsberechtigt sind und womöglich stattdessen besser ein Vermächtnis, also einen Anspruch auf Geldzahlung, erhalten. Sind in der Erbengemeinschaft minderjährige Kinder, kann es passieren, dass bei einem neuen Mietvertrag oder beim Verkauf der Apotheke die Zustimmung des Familiengerichts einholt werden muss. Und damit ist die Erbengemeinschaft nur noch eingeschränkt handlungsfähig.

PZ: Was kann passieren, wenn der Ehegatte automatisch erbt, aber selbst kein Apotheker ist?

Heppt: Grundsätzlich hat der Ehegatte eines Apothekers laut Apothekengesetz das Recht, die Apotheke zu verpachten. Doch das oft empfohlene sogenannte Berliner Testament hat seine Tücken. Zunächst erbt der Ehegatte das gesamte Vermögen. Die Kinder erben dann erst vom Letztversterbenden. Damit haben sie kein Verpachtungsrecht mehr, da sie ja nicht vom Apotheker selbst, sondern von dessen Ehegatten erben. Sterben beide Eheleute kurz hintereinander zum Beispiel bei einem Autounfall, kann das ungünstig sein.

PZ: Was bedeutet das für die Apotheke?

Heppt: Wenn nur noch ein Verwaltungsrecht von 12 Monaten besteht, drückt das den Wert der Apotheke erheblich. Oftmals versuchen potenzielle Käufer in diesen Fällen, den Mietvertrag für die Räume zu übernehmen. Damit ist dann der Geschäftswert einer Apotheke durch die ungünstige erbrechtliche Gestaltung quasi vernichtet.

PZ: Wie kommt man nun aus diesem Dilemma?

Heppt: Es empfiehlt sich, den Ehegatten als Vorerben und die Kinder als Nacherben einzusetzen. Mit dem Todesfall des Ehegatten fällt die Apotheke praktisch für eine juristische Sekunde an den zuvor verstorbenen Apotheker zurück und die Kinder erben dann direkt vom Apotheker, so dass sie wieder das Verpachtungsrecht haben. Diese Regelung kann man auch für den Fall der Wiederverheiratung des Ehegatten anwenden, da ansonsten genauso das Verpachtungsrecht erlischt. Damit der Ehegatte nicht völlig leer ausgeht, kann man für ihn ein Vermächtnis wie zum Beispiel das Eigenheim vorsehen.

PZ: Unter welchen Umständen können die Erben eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gründen?

Heppt: Wenn mehrere Erben eines Apothekers selbst Apotheker sind, können sie die Offizin als OHG weiterführen. Bei der Übertragung sehr großer Apotheken lohnt die Überlegung, ob man bereits vorab eine OHG gründet und dem Apotheker-Kind ein Gesell-

schaftsanteil in Form einer Schenkung überträgt. Das wirkt sich insbesondere für hohe Vermögen günstig aus, weil man so schenkungs- und erbschaftsteuerliche Freibeträge optimal ausnutzen kann.

PZ: Lohnt es sich mit Blick auf das Erbschaftssteuerrecht nochmal genauer hinzuschauen?

Heppt: Ja. Beim Verfassen des Testaments sollte man überprüfen, wie sich das Vermögen zwischen den Ehegatten verteilt. Oftmals ist es nämlich so, dass sich im Laufe der Zeit eine ungleiche Verteilung ergeben hat, die den Betroffenen selbst gar nicht bewusst ist. Da Kindern und Enkelkindern die steuerlichen Freibeträge aber erst nach

dem Tod jedes Elternteils zustehen, sollte die Verteilung möglichst gleich sein. Außerdem sollte man schon beim ersten Erbfall Vermächtnisse zugunsten der Kinder vorsehen, damit steuerliche Freibeträge nicht ins Leere laufen.

PZ: Was muss ein Apotheker bedenken, wenn er noch Immobilien im Ausland besitzt?

Heppt: Es ist möglich, dass der Staat, in dem die Auslandsimmobilie liegt, gerade mit Blick auf das Erbrecht von deutschen Regelungen abweicht. Fachkundiger Rat ist hier besonders wichtig. Sonst kann es tatsächlich passieren, dass die Kinder ein Domizil im Süden erben, obwohl nach deutschem Recht der Ehegatte als Erbe vorgesehen war. /



»Sind mehrere Erben eines Apothekers selbst Apotheker, können sie die Offizin als OHG weiterführen.«

Martina Heppt, Rechtsanwältin und Steuerberaterin